

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	33 (1960)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Warnung : vor einer zweifelhaften Verkaufsaktion
<b>Autor:</b>	Iselin, Felix
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517393">https://doi.org/10.5169/seals-517393</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

pflichtige können auf Gesuch hin über das Alter der Wehrpflicht hinaus verwendet werden, sofern die Möglichkeit besteht, sie in einer Formation (Stab, Einheit, Detachement) einzuteilen. Wehrmänner, die auf Grund freiwilliger Meldung über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben, sind auf Gesuch hin auf den 31. Dezember 1960 aus der Wehrpflicht zu entlassen.

#### Artikel 4

Dienstpflchtige, welche bis zum 31. Dezember 1949 auf Grund des Entscheides einer sanitarischen Untersuchungskommission vorzeitig zum Landsturm versetzt wurden, sind in eine Formation einzuteilen, in welche 41 bis 48jährige Dienstpflchtige eingeteilt werden können. Sie sind gemäss Artikel 1 beim Übertritt in den Landsturm bei Truppen dieser Heeresklasse einzuteilen. Seit dem 1. Januar 1950 auf Grund der Verfügung einer sanitarischen Untersuchungskommission vorzeitig zum Landsturm versetzte Dienstpflchtige sind in eine Formation einzuteilen, in welche 49 bis 60jährige Dienstpflchtige eingeteilt werden können.

#### Artikel 5

Die pistolentragenden Angehörigen der Panzerformationen behalten beim Übertritt in die Landwehr ihre bisherige Einteilung und Ausrüstung. Bei Bedarf können pistolentragende Angehörige der Panzerformationen zu den Motortransporttruppen versetzt und als Panzerwagenfahrer, Panzermechaniker und Übermittlungsgerätemechaniker in eine Motorfahrzeuglagerkompanie bzw. in eine Motorfahrzeugwerkstattkompanie eingeteilt werden; auch diese Wehrmänner behalten die Pistole.

#### Artikel 6

Von den am 31. Dezember 1960 aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern aller Grade sind die leihweise abgegebenen Ausrüstungsgegenstände sowie die Taschenmunition zurückzuziehen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist. In bezug auf die Bewaffnung gelten die Bestimmungen der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffnung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes (MA 56/57) sowie der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 14. Dezember 1959 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung des Schiesswesens ausser Dienst (MA 59/309).

#### Artikel 7

Diese Verfügung tritt am 1. August 1960 in Kraft.

Die Dienststellen des Eidgenössischen Militärdepartements und die Militärbehörden der Kantone werden mit dem Vollzug beauftragt.

*Eidgenössisches Militärdepartement:  
P. Chaudet*

## **Warnung**

### **vor einer zweifelhaften Verkaufsaktion**

Unter dem Schlagwort «Einer für Alle — Alle für Einen» unternimmt eine Selbsthilfeorganisation, die sich «Nationalorganisation der Schweizer Militärinvaliden» NOSMI nennt und ihren Sitz in Lausanne hat, eine über die ganze Schweiz verbreitete Schokolade-Verkaufsaktion. Es wird gesagt, der Erlös aus diesem Verkauf komme vollumfänglich Militärinvaliden zugut. Die Wahrheit ist aber die, dass diese Gelder, ausser zur Deckung der Unkosten der Aktion, fast ausschliesslich dazu verwendet werden, um einzelnen Funktionären und Vorstandsmitgliedern teilweise recht hohe Saläre und Unkostenbeiträge auszurichten. Kranke oder invalide Wehrmänner wurden, im Gegensatz zu den in der Verkaufspropaganda verwendeten Parolen, kaum unterstützt.

Die *Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* hält es für ihre Pflicht, das spendefreudige Schweizervolk vor jeder Unterstützung der NOSMI zu warnen.

Die Aufgabe, den durch Folgen des Militärdienstes in Not geratenen Wehrmännern beizustehen und ihnen Hilfe in jeder Form zu gewähren, fällt der «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» zu. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Monbijoustrasse 6 in Bern, amtet als Geschäftsstelle der Schweizerischen Nationalspende. Ihre Aufwendungen belaufen sich

jährlich auf weit mehr als eine Million Franken. Diejenigen der Eidgenössischen Militärversicherung betragen 45 Millionen.

Keinem Wehrmann oder seinen Hinterbliebenen wird die Hilfe aus der Schweizerischen Nationalspende, sowie Beratung, Betreuung oder Rechtsschutz versagt, sofern geleisteter Militärdienst die Ursache des Notstandes ist. Das muss jeder schweizerische Wehrmann wissen. Das darf aber auch allen Miteidgenossen bei dieser Gelegenheit freundlich in Erinnerung gerufen werden.

*Der Obmann der Schweizerischen Nationalspende:  
Dr. Felix Iselin*

## FACHTECHNISCHER WETTBEWERB DES «DER FOURIER» 1960/61

---

### **Reglement**

1. **Teilnahmeberechtigt** sind sämtliche Abonnenten des «Der Fourier».
2. **Dauer des Wettbewerbs:** 1. August 1960 bis 30. Mai 1961. Die Aufgaben werden in Ausgaben mit gerader Nummer, die Lösungen in Ausgaben mit ungerader Nummer publiziert.
3. **Einsendung der Lösungen:** immer bis zum Letzten des Monats in welchem die Aufgaben publiziert werden, an das

Sekretariat «Der Fourier»  
Ottenbergstrasse 5

Zürich 10/49

Massgebend ist das Datum des Poststempels.

4. Mit der Publikation der Aufgaben wird jeweils bekanntgegeben, ob die Lösungen auf einer gewöhnlichen Postkarte oder in verschlossenem Briefumschlag eingereicht werden müssen. Sämtliche Einsendungen sind richtig zu frankieren und haben in jedem Fall den Vermerk «Wettbewerb» zu tragen. Jede Einsendung ist außerdem mit Grad, Name, Vorname, Einteilung und genauer Adresse zu versehen.

5. Über den Wettbewerb werden keinerlei Korrespondenzen geführt.

6. **Prämiierung:** Es werden die zehn besten Teilnehmer des Wettbewerbs prämiert, und zwar nur solche, die auf jede Aufgabenpublikation eine Lösung eingereicht haben.

1. Preis: im Werte von Fr. 25.— und Wanderpreis, gestiftet von der Sektion Zürich des SFV, gemäss speziellem Reglement
2. Preis: im Werte von Fr. 20.—
3. Preis: im Werte von Fr. 15.—
4. Preis: im Werte von Fr. 10.—
5. bis 10. Preis: im Werte von je Fr. 5.—

Bei Punktgleichheit entscheidet zuerst das höhere Alter, dann das Los. Der Wanderpreis wird dem Gewinner jeweils an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Fourierverbandes übergeben.

7. Die Redaktion entscheidet über die Prämiierung endgültig.

**«DER FOURIER»**  
Redaktion